

NEU!

NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIGITALE ENDGERÄTE

- § 1 Private digitale Endgeräte (alle Arten!) sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7:30 bis 17:05 Uhr auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Die Geräte sind in der Tasche und nicht in der Kleidung/am Körper zu verwahren. Bei Klausuren, Klassenarbeiten und HÜs/Tests können die Geräte durch die Lehrkraft vorher eingesammelt werden. In der Oberstufe gilt eine unaufgeforderte Ablage aller digitalen Endgeräte im ausgeschalteten Zustand auf dem Lehrerpult.
- § 2 Ausnahmen von § 1 gelten, wenn das Handy im Schulunterricht eingesetzt werden soll und in Notfällen. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre Handys in für sie ausgewiesenen Aufenthaltsräumen zur Arbeit benutzen.
- § 3 Die Nutzung von Tablets in der Oberstufe wird durch eine ausschließlich für diese geltende Nutzungsordnung geregelt.
- § 4 Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen § 1, wird das Gerät durch eine Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin/der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach Unterrichtschluss am Lehrerzimmer wieder ausgehändigt. Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Nutzungsordnung wird die Lehrkraft je nach Vergehen pädagogische Maßnahmen ergreifen. Außerdem werden die Eltern informiert. Nutzt eine SchülerIn das Gerät während einer Klausur, Klassenarbeit, HÜ/Test oder einer mündlichen Prüfung regelwidrig oder liegt es eingeschaltet auf dem Tisch/in der Tasche/ist es am Körper, so gilt dies als Täuschungsversuch.
- § 5 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiter zu versenden oder zu verbreiten.
- § 6 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.
- § 7 Bei Verstößen gegen § 5 und § 6 muss die Lehrkraft oder die Schulleitung einen Tadel aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert. In besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys nach jugendgefährdenden Inhalten. Auf keinen Fall lässt sich die Lehrkraft indizierte Inhalte auf ihr Handy schicken, da sie sonst das gleiche Delikt begeht.

Ich/Wir habe/n von der Nutzungsordnung Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schülers: _____
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Klasse (Schuljahr): _____

Datum, Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten